

HINWEIS ZUR WIEDERAUFNAHME DES EINGESCHRÄNKTEN TRAININGSBETRIEBS



Karlsruhe, 05. November 2020

Grundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, die zum 05. November 2021 in Kraft tritt.

Bei dieser Empfehlung handelt es sich um die wichtigsten Änderungen hinsichtlich Testpflicht im Training und bei Saisonspielen. Alle weiteren Auflistungen der neuen Corona-Verordnung sind ebenso zu berücksichtigen.

TRAININGSBETRIEB

- Für nicht-immunisierte Personen (§ 5 CoronaVO) einschließlich der Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet.
- Die Pflicht zur Vorlage eines **Testnachweises** nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO **gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich**, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.
- Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.
- **Für beschäftigte Personen**, die nicht-immunisiert sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO), ist **in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend**; dies gilt entsprechend für **ehrenamtlich und selbstständig Tätige**. (Auszug Infomail des LSV BW: *Für vom Verein beschäftigte, nicht-immunisierte Personen (z. B. Trainer:innen, Hausmeister:innen) ist - unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - nunmehr in der Warn- und auch in der Alarmstufe ein tagesaktueller Antigen-Testnachweis ausreichend.*)
- In der **Warnstufe** ist nicht-immunisierten Personen, die keine Trainer*innen oder Übungsleiter*innen sind, die Sportausübung **in Innenräumen** nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
- In der **Alarmstufe** ist nicht-immunisierten Personen, die keine Trainer*innen oder Übungsleiter*innen sind, die Sportausübung auf **Sportanlagen oder in Sportstätten im Freien** nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
- Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung
- Testungen von beschäftigten Personen sind sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig tätige Personen

WETTKAMPFBETRIEB

- Immunisierten Personen ist der Zutritt stets erlaubt
- Nicht-immunisierten Personen (§ 5 CoronaVO) ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach den Maßgaben von §10 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend (kurze Aufenthalte für Toilettengang usw.)

- Bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb gilt für die Begrenzung des Zutritts hinsichtlich der nicht-immunisierten Aktiven (Spieler*innen) und der sonstigen Mitwirkenden wie Trainer*innen, Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen sowie dem weiteren Funktionspersonal
 - o in der Warnstufe abweichend von den Regelungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO die Pflicht zur Vorlage eines Antigen- **oder** PCR-Testnachweises in geschlossenen Räumen und
 - o in der Alarmstufe im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen die Regelung des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO
- Ob die Sonderregelung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen auch in der Alarmstufe gilt, ist noch in Klärung.

SCHÜLER*INNEN

- Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für
 - o symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und
 - o symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind
- ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet.
- Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.

WEITERE MATERIALIEN

- [Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums Ba-Wü](#)
- [Übersicht durch das KuMi – Regelungen im Sport](#)